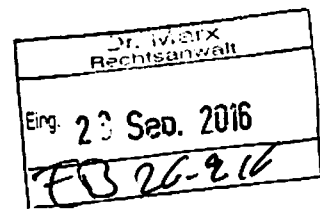
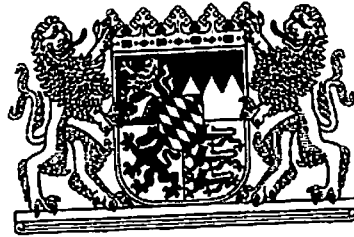


A b d r u c k

AN 1 K 15.30838



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx
Mainzer Landstr. 127 a, 60327 Frankfurt

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 1. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter

[REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung

am 5. September 2016

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1954 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger und war nach eigenen Angaben erstmals am 31. Mai 1996 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. Juni 1998 als Asylberechtigter anerkannt; zudem wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (altes Bundesamts-Az. [REDACTED]). Am 20. März 2013 erklärte der Kläger gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde der Stadt Mainz, auf seine Asylanererkennung zu verzichten, um in sein Heimatland zurückreisen zu können. Mit der Klage verfolgt er das Ziel, festzustellen, dass mit dieser Erklärung die Asylberechtigung sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erloschen seien.

In seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 4. Juni 1996 hatte der Kläger angegeben, seine Verfolgung im Heimatland sei auf seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt zurückzuführen. Er habe verschiedene regimekritische Personen vertreten und hätte insbesondere Probleme bekommen, als drei seiner Mandanten, für die er sich verbürgt hatte (als Kautions), während eines Verfahrens verschwunden seien. Seine Mutter, seine Frau und seine Kinder seien für kurze Zeit auch nach seiner Ausreise deshalb festgenommen worden.

Nachdem ihm mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. Juni 1996 die Asylberechtigung zuerkannt wurde, wies das Verwaltungsgericht Mainz die hiergegen gerichtete Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten mit Urteil vom

3. Dezember 1996 (Az. [REDACTED]) gegen diesen Bescheid ab, der infolgedessen am 2. Januar 1997 bestandskräftig wurde.

Später erhielt der Kläger auf eigenen Antrag vom 7. Februar 1997 einen „Genfer Reiseausweis“, in dem als Geburtsdatum der [REDACTED] 1955 angegeben war. Zuvor hatte die damals zuständige Ausländerbehörde (Stadt Mainz) mitgeteilt, dass die Personaldaten (Geburtsdatum, Geburtsort) in den deutschen und iranischen Unterlagen widersprüchlich seien. Eine Änderung in den amtlichen Daten erfolgte offensichtlich auch zu späterem Zeitpunkt nicht. Wohl 2008 erhielt der Kläger erstmals einen Reiseausweis für Flüchtlinge vom Bürgerservice der Stadt Mainz.

Im Laufe des Jahres 2008 bemühte sich der Kläger darum, seine Frau und seine beiden Kinder nach Deutschland nachkommen zu lassen. In diesem Zusammenhang wies der damalige Bevollmächtigte des Klägers darauf hin, dass der Kläger im Iran an einer Anwaltskanzlei beteiligt sei, außerdem am [REDACTED] Iran. Außerdem wurde eine Bescheinigung der „[REDACTED] Hotel Co.“ vom 20. Dezember 2007 vorgelegt, aus der sich ergibt, dass der Kläger als „Legal Manager“ des Unternehmens mit einem Jahresgehalt von 1.800.000.000 Rial (größenordnungsmäßig über 50.000 EUR) mit Vertrag bis 2008 beschäftigt sei. Außerdem wurde ein Bankauszug der [REDACTED] Bank“ im Iran vorgelegt, aus dem sich die Kontobewegungen des Klägers von Mai bis November 2007 ergeben.

Am 7. März 2008 zeigte der Kläger bei der Stadt Mainz den Verlust seines Reiseausweises für Flüchtlinge an. Der Ort des Verlustes sei unbekannt. Mit E-Mail vom 5. Oktober 2009 teilte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Teheran der Stadt Mainz mit, dass der Flüchtlingsausweis in Teheran aufgefunden und der Deutschen Botschaft vom iranischen Außenministerium übergeben wurde.

Am 3. November 2012 reiste der Kläger von Frankfurt am Main nach Istanbul. Zu späterem Zeitpunkt wurde bekannt, dass er sich neben seinem Reiseausweis für Flüchtlinge auch mit einem iranischen Reisepass ausgewiesen hatte. Der iranische Reisepass Nr. [REDACTED] habe eine Gültigkeit vom 29. Februar 2012 bis zum 28. Februar 2017. Wegen der unterschiedlichen Personalangaben auf beiden Personaldokumenten wurde durch die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main ein Verfahren wegen Verdachts der mittelbaren Falschbeurkundung eingeleitet. Im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung am 18. Dezember 2012 gab der Kläger

unter anderem an, er habe seinen iranischen Reisepass beantragt, weil er einige Geschäfte im Iran habe. Dies umfasse unter anderem ein größeres Hotel und Häuser. Daher habe er sich aufgrund seiner geschäftlichen Situation entschieden, einen iranischen Pass zu beantragen, den er dann auch erhalten habe. Er habe sich im letzten und in diesem Jahr mehrfach im Iran, aber insgesamt nur wenige Tage dort aufgehalten. Es sei bei den Reisen rein ums Geld gegangen, dass er aus dem Iran hole, um hier zu leben.

Nachdem der Kläger einen Vorsprachetermin bei der Ausländerbehörde am 22. November 2012 nicht wahrgenommen hatte, stellte das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Mainz den Kontakt her und wies darauf hin, dass die Schwester eines Bekannten des Klägers mitgeteilt habe, dieser sei Geschäftsmann und auch oft im Ausland unterwegs.

Am 28. Januar 2013 erfolgte die Vorsprache des Klägers beim Ausländeramt (bei Herrn [REDACTED]) zusammen mit einem Bevollmächtigten des Klägers. Als Inhalt des Gesprächs wurde in einer Aktennotiz folgendes festgehalten:

„Am heutigen Tage erschien der Betreffende in Begleitung von RA [REDACTED]. Aufgrund der Reisen in den Iran wurde er nach dem Grund hierfür befragt und zur Wahrheit ermahnt. Ihm wurde mitgeteilt, dass ein Erlöschenstatbestand hinsichtlich der asylrechtlichen Seite eingetreten sein könnte, wenn er sich durch Annahme eines Passes dem Schutz des Herkunftsstaates unterstellt. Herr [REDACTED] teilte mit, dass er sich den Pass habe ausstellen lassen, um seine hochbetagte und kranke Mutter im Iran besuchen zu können. Aufgrund des altersgemäßen Zustandes der Mutter (82 Jahre) fürchtet er, diese nicht wieder sehen zu können und gab an, sie seit Jahren nicht mehr gesehen zu haben. Dies habe ihn sehr zu schaffen gemacht. Des Weiteren teilte er mit, in der Türkei seine Frau und Kinder zu haben und habe befürchtet, mit dem Reiseausweis für Flüchtlinge kein Besuchsvisum erhalten zu können. Aufgrund des RS des ISM hinsichtlich des Erlöschens einer asylrechtlichen Privilegierung durch Annahme eines Nationalpasses zum Zweck der Erfüllung einer sittlichen Pflicht ist davon auszugehen, dass nach jetzigem Kenntnisstand ein Erlöschenstatbestand nicht eingetreten ist. Der Ausländer wurde eingehend belehrt und darauf hingewiesen, dass der iranische Pass eingezogen wird. Der Betreffende teilt auf Befragen mit, dass er zweimal bzw. eventuell dreimal zu einem Familienbesuch im Iran gewesen sei, da er sehr starkes Heimweh empfinde. Herr [REDACTED] weist sich vorübergehend mit der Bescheinigung der BPP Frankfurt/M. über die Einbehaltung beider Pässe aus. Es wurde mit RA [REDACTED] vereinbart, dass nach Erhalt und Prüfung der Pässe eine abschließende Entscheidung ergeht und der Mandant sodann vorgeladen wird.“

Mit Schreiben der Bundespolizeiinspektion Flughafen Frankfurt/Main an die Ausländerbehörde der Stadt Mainz vom 6. Februar 2013 wurde mitgeteilt, dass der echte iranische Reisepass zur Aushändigung an den Kläger freigegeben worden sei und deshalb der Ausländerbehörde übermittelt werde.

In einer Notiz vom 21. Februar 2013 (Unterschrift unleserlich) wird darauf hingewiesen, der Kläger sei bei Herrn [REDACTED] (Büro des OB) gewesen und habe dort mitgeteilt, er habe ein Besuchervisum und möchte wieder in den Iran ausreisen. Deshalb möchte er seinem Reisepass zurückgehalten. Der damalige Bevollmächtigte des Klägers teilte der Ausländerbehörde mit Schriftsatz vom 8. März 2013 mit, der Kläger möchte seinen iranischen Pass erhalten, um seine Ehefrau in der Türkei aufsuchen zu können. Alternativ sei sicherlich möglich, dem Kläger den Reiseausweis für Flüchtlinge auszuhändigen. Er benötige jedoch dringend ein Ausweispapier, da seine Ehefrau schwer erkrankt sei und ein Besuch dringend erforderlich sei.

Aus einem Aktenvermerk von Herrn [REDACTED] (Ausländerbehörde Stadt Mainz) vom 14. März 2013 ergibt sich aus einer Rücksprache mit Herrn [REDACTED], seinem damaligen Vorgesetzten:

„Laut Rücksprache mit Herrn [REDACTED] wird der iranische Pass nicht ausgehändigt, sondern in der Akte belassen. Die Personalien werden entsprechend der Schreibweise des iranischen Passes abgeändert und die bisherigen Personalien als Alias-Personalien aufgenommen. Bei zukünftigen Einreisewünschen in den Iran ist dies vorab bei uns anzuzeigen und sodann zu prüfen, ob nicht doch Erlöschenstatbestände erfüllt sind.“

Am 20. März 2013 um 14:00 Uhr sprach der Kläger erneut im Ausländeramt der Stadt Mainz bei Herrn [REDACTED] vor. In dem daraufhin erstellten Aktenvermerk ist folgendes aufgeführt:

„Anlässlich der heutigen Vorsprache im Beisein eines Dolmetschers wird der Betroffene belehrt, nicht berechtigt zu sein, in sein Heimatland auszureisen, da er als Asylberechtigter anerkannt ist und entsprechend auch seiner Auflagen in seinem Reiseausweis für Flüchtlinge nicht in sein Heimatland zurückreisen darf. Er erklärt daraufhin, dass sich die Lage im Heimatland verbessert habe und er zu seiner kranken Mutter gereist sei. Er fragt ferner, ob er die Erlaubnis bekäme, in sein Heimatland zurückzukehren. Ihm wird mitgeteilt, dass er auf seine Asylanerkennung verzichten möchte und in sein Heimatland zurückkehren möchte. Er wird daraufhin aufgefordert, seinen Asylanerkennungsbescheid zurückzugeben. Hierauf erklärt er, diesen nicht mehr zu besitzen, weshalb nunmehr die Rücknahmeerklärung aufgenommen wird, die dem BAMF übersandt wird. Zudem wird sodann der iranische

Pass sowie eine Grenzübertrittsbescheinigung (wunschgemäß aufgrund bereits bis 22.3.2013 beabsichtigten Ausreise) ausgehändigt.“

Der Kläger unterschrieb nachfolgend folgende Erklärung:

„Erklärung über die Rücknahme der Asylanerkennung
[Personendaten]

hiermit erkläre ich, dass ich meine Anerkennung als Asylberechtigter mit sofortiger Wirkung zurückgebe, um freiwillig in mein Heimatland zurückkehren zu können. Ich verzichte daher auf alle Rechte, die mir aus der asylrechtlichen Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zugestanden haben. Ich bin damit einverstanden, die Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 22.3.2013 freiwillig zu verlassen.

Ich bin nicht mehr im Besitz des damaligen Asylanerkennungsbescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sodass ich diesen auch nicht bei der Ausländerbehörde Mainz abgeben kann. Ferner wurde auch mein Reiseausweis für Flüchtlinge durch die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/M. einbehalten und vorläufig im dortigen Strafverfahren sichergestellt, sodass ich diesen auch nicht an die Ausländerbehörde Mainz aushändigen kann. Ich erhalte ferner für die freiwillige Ausreise meinen ebenfalls sichergestellten iranischen Nationalpass. Zudem wurde ich darüber belehrt, dass ich durch meinen Verzicht auf die Asylanerkennung auch auf mein Aufenthaltsrecht in Deutschland und meine Niederlassungserlaubnis verzichte und verpflichtet bin, bei einer zukünftigen etwaigen Wiedereinreise zuvor das Visumsverfahren einzuhalten. Des Weiteren wurde ich darüber informiert, dass ich verpflichtet bin, die mir gleichzeitig jetzt ausgehändigte Grenzübertrittsbescheinigung bei den Grenzbehörden vor meiner unmittelbaren Ausreise abzugeben, damit diese als Nachweis meiner Ausreise an die Ausländerbehörde Mainz zurückgesandt wird.

Den Inhalt dieser Erklärung habe ich voll verstanden, was ich mit meiner Unterschrift bestätige.“

Die Erklärung ist unterschrieben vom Kläger, dem Übersetzer und Herrn [REDACTED]. Daraufhin erhielt der Kläger seinen iranischen Reisepass zurück, was er mit Unterschrift bestätigte. Ausweislich der Grenzübertrittsbescheinigung verließ der Kläger die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg noch am 20. März 2013.

Am 24. Januar 2014 teilte die Bundespolizei Frankfurt am Main der Ausländerbehörde Stadt Mainz mit, dass der Kläger bei einem erneuten Einreiseversuch am Flughafen Köln/Bonn festgenommen worden sei. Er habe immer noch seinen Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis) dabei gehabt. Am 27. Januar 2014 teilte die Bundespolizei mit, dass der Kläger einen Asylfolgeantrag gestellt habe und ihn deshalb die Einreise gewährt worden sei. Bei der Einreise nach Deutschland habe der Kläger seinen iranischen Reisepass, mit dem er in der Türkei ein-

gecheckt sei, als verloren gemeldet, er konnte trotz einer kompletten Untersuchung des Flugzeugs nicht wieder gefunden werden. Der Aufforderung, sich bis zum 27. Januar 2014 bei der ZAB Dortmund (Erstaufnahmeeinrichtung) zu melden, sei der Kläger nicht nachgekommen.

Aus der Befragung des Klägers vom 24. Januar 2014 durch die Bundespolizei ergibt sich, dass der Kläger mitgeteilt habe, er sei 2013 in die Türkei ausgereist, da seine Mutter krank gewesen sei und er zu seinem Sohn in die Türkei gereist sei. Seine Mutter sei vom Iran aus in die Türkei gekommen. Seit März 2013 hätte sich der Kläger in der Türkei aufgehalten. Er sei nach Deutschland gekommen, um seinen Hausstand aufzulösen und seine Vermögenswerte zu sichern, weil er in Mainz noch seine Wohnung hätte.

Am 5. März 2014 stellte der Kläger einen Asylantrag in der Außenstelle Gießen des Bundesamtes. Der Kläger erklärte am 19. Mai 2014 gegenüber der nun zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg die Rücknahme seines Antrags auf Asylanerkennung mit folgendem Wortlaut:

„Rücknahmeerklärung

Hiermit nehme ich [Personendaten] meinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter sowie den Antrag auf Feststellung, dass Abschiebungshindernisse im Sinne der §§ 60 (1) und 60 (2-7) Aufenthaltsgesetz vorliegen, zurück.

Gleichzeitig werden alle anhängigen Verwaltungsstreitverfahren und andere eingelegten Rechtsmittel mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.

Den Inhalt dieser Niederschrift habe ich voll und ganz verstanden. Dies bestätige ich mittels Unterschrift.

Ich bin im Besitz des auf meine Personalien ausgestellten gültigen iranischen Passes, Nr. [REDACTED]

Ich beabsichtige diese Woche aus Deutschland in die Türkei auszureisen, wo ich mich operieren lassen möchte.“

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte daraufhin mit Bescheid vom 11. Juli 2014 das Asylverfahren ein. Es wurde festgestellt dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen. Anderenfalls wurde ihm die Abschiebung in den Iran angedroht. Der Bescheid wurde am 13. August 2014 bestandskräftig.

Am 21. Mai 2014 stellte der Kläger einen Antrag auf freiwillige Rückreise beim Sozialamt des Landkreises Limburg-Weilburg. Laut Grenzübertrittsbescheinigung vom 21. Mai 2014 verließ der Kläger das Bundesgebiet am gleichen Tag.

Der Kläger ließ durch seinen Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 13. Mai 2015 (bei Gericht eingegangen am 15. Mai 2015) beim Verwaltungsgericht Wiesbaden Klage erheben mit dem Antrag

festzustellen, dass die Asylberechtigung sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund des Bescheides vom 28. Juni 1996 durch die Erklärung über die Rücknahme der Asylanerkennung des Klägers vom 20. März 2013 nicht erloschen ist.

Zur Begründung wird ausgeführt, das Klageziel könne nur durch Erhebung der Feststellungsklage erreicht werden. Obwohl die Erklärung gegenüber der Stadt Mainz abgegeben worden sei, betreffe sie ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten. Analog § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO sei damit die Feststellungsklage gegen die Beklagte zu richten. Der Kläger habe auch ein berechtigtes Feststellungsinteresse. Er halte sich derzeit ohne gesicherten Aufenthalt in der Türkei auf und möchte gern in das Bundesgebiet zurückkehren. Mit unanfechtbarer Stattgabe der Feststellungsklage würde der bestehende Einreise- und Aufenthaltsanspruch nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG festgestellt werden.

Die Klage sei auch begründet, da die Statusentscheidung vom 28. Juni 1996 fortgelte. Die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG 1990 bewirke als Feststellung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG a.F. weiter. Letztere Entscheidung gelte als Entscheidung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG fort.

Der Kläger habe sich nur kurzfristig im Iran aufhalten und danach zurückkehren wollen. Gemäß § 25 VwVfG (Rheinland-Pfalz) treffe die Behörde vor Entgegennahme einer Rücknahmeerklärung eine umfassende Beratungspflicht. Die Erklärung, dass eine Rückkehr in das Heimatland voraussetze, dass der Kläger auf seine Asylanerkennung verzichte, sei rechtlich falsch. Insbesondere in Hinblick darauf, dass die Behörde zuvor über den Tod der Mutter informiert gewesen sei und aus der Entgegennahme des nationalen Reiseausweises aus humanitären Erwägungen keinen Erlöschensgrund abgeleitet habe, hätte Anlass zu einer besonders sorgfältigen Beratung und Belehrung gegeben. Die Behörde hätte dem Kläger erneut den Nationalpass aushändigen

können, damit dieser seinen sittlichen Verpflichtungen hätte nachkommen können, ohne auf seinen asylrechtlichen Status zu verzichten. Die Behörde hätte diese Möglichkeit nicht in Betracht gezogen, obwohl die sich angesichts der bezeichneten Vorgeschichte aufgedrängt hätte. Da es in den Jahren zuvor wiederholt zu Konflikten zwischen dem Kläger und der Ausländerbehörde gekommen sei, dränge sich der Eindruck auf, dass die Behörde den Kläger habe loswerden wollen und ihn deshalb unvollständig und fehlerhaft belehrt habe. Als Ausdruck der aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip folgenden Betreuungs- und Fürsorgepflicht des Staates setze die Belehrungspflicht, anders als die Auskunftspflicht nach § 25 Abs. 1 Satz 2 VwVfG (Rheinland-Pfalz) keinen vorangehenden Antrag des Rechtssuchenden voraus. Vielmehr sei diese von der Behörde von Amts wegen zu erfüllen. Die aufgedrängte Abgabe einer Verzichtserklärung hätte daher Anlass gegeben, vorher einen rechtlichen Hinweis zu geben, dass die Verzichtserklärung aufgrund der besonderen humanitären und familiären Umstände nicht erforderlich gewesen sei.

Aus dem Verstoß gegen die Beratung- und Belehrungspflicht folge eine Folgenbeseitigungspflicht (VGH Baden-Württemberg, NVwZ 2006, 1305). Eine dauerhafte Rückkehr in den Iran sei niemals beabsichtigt gewesen. Vielmehr hätte sich der Behörde aufdrängen müssen, dem Kläger andere Alternativen aufzuzeigen und nicht als einzige Möglichkeit auf die Verzichtserklärung hinzuweisen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestehe grundsätzlich ein Folgenbeseitigungsanspruch, der nur entfalle, wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes für den verpflichteten Rechtsträger unzumutbar sei (BVerwG, NVwZ 2004, 1511). Diese Voraussetzungen lägen jedoch nicht vor, weil die Behörde nicht irgendeine Handlung vornehmen müsse, es bedürfe lediglich der Statusberechtigung im Rahmen der anhängig gemachten Feststellungsklage. Werde der Klage unanfechtbar stattgegeben, stehe fest, dass der Statusbescheid nicht erloschen sei. Als Folge dieser Zustimmung hätte die zuständige Behörde ihre Zustimmung zur Erteilung eines Visums und anschließend die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Sie habe darüber hinaus nach Einreise in das Bundesgebiet den internationalen Reiseausweis an den Kläger auszustellen. Diese Maßnahmen seien für die Ausländerbehörde nicht unzumutbar.

Die Klage richte sich zwar gegen Bundesrepublik Deutschland, da es vorliegend um eine Klage nach dem AsylG gehe (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 AsylG). Das anhängig gemachte Streitverfahren berühre also den Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und könne demzufolge nicht gegen die damals zuständige Ausländerbehörde der Landeshauptstadt

Mainz gerichtet werden. Unabhängig hiervon werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass Verzichtserklärungen zwar auch gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde abgegeben werden könnten, die Wirkung der Verzichtserklärung aber das Rechtsverhältnis zwischen dem Erklärenden und der Bundesrepublik Deutschland begründet werde.

Mit Beschluss vom 2. Juni 2015 erklärte sich das Verwaltungsgericht Wiesbaden (Az. 6 K 597/15.WI.A) für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Das Bundesamt beantragte mit Schriftsatz vom 14. März 2016,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beziehe sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Schriftsatz vom 26. April 2016 ergänzte der Klägervertreter sein Vorbringen. Noch am 28. Januar 2013 habe die Ausländerbehörde erklärt, dass eine abschließende Entscheidung ergehe. Zu diesem Zeitpunkt sei aber auch von der Behörde festgehalten worden, dass durch die Annahme des Nationalpasses zum Zwecke der Erfüllung einer sittlichen Pflicht davon auszugehen sei, dass nach dem damaligen Kenntnisstand kein Erlöschenstatbestand sei. In einem Aktenvermerk vom 14. März 2013 habe die Behörde festgehalten, dass ein neuer Reiseausweis für Flüchtlinge zu Besuch in der Türkei auszuhändigen sei. Vor diesem Hintergrund erstaune, dass nur sechs Tage später dieselbe Behörde dem Kläger erklärt haben wolle, dass er auf seine Asylanerkennung verzichten und in sein Heimatland zurückkehren möge.

Der derzeit in der Türkei lebende Kläger habe mitgeteilt, dass er kurzfristig durch die Ausländerbehörde zum Termin am 20. März 2013 bestellt worden sei. Wegen der Kürze der Zeit und der Möglichkeit, so kurzfristig einen Übersetzer für dieses Gespräch zu finden, habe dieser einen iranischen Landsmann, Herrn [REDACTED] der in einem Geschäft in der Nähe der Ausländerbehörde arbeite, gefragt, ob er ihn begleiten würde. Wenn der Kläger insoweit den Namen des Behördenbediensteten mit „[REDACTED]“ angegeben habe, handle es sich wohl um einen Hörfehler, da der deutsche Name [REDACTED] sehr ähnlich klinge.

Weiterhin habe der Kläger darauf hingewiesen, Herr [REDACTED] habe ihn gleich zu Beginn der Vorsprache Vorwürfe gemacht. So habe er ihm vorgeworfen, dass als Flüchtling eingereist sei, jetzt

aber in sein Herkunftsland zurück wolle. Er sei nur hierhergekommen, um Sozialhilfe zu erhalten. Der Kläger habe darauf erwidert, nach Ablauf von 17 Jahren im Hinblick auf die Krankheit seiner 82 Jahre alten Mutter, die ohne Bindungen in Iran lebe, habe er sich einen Reiseausweis beschafft und sei nach zwei Wochen zurückgekehrt. Daraufhin habe ihn Herr [REDACTED] mitgeteilt, dass er nun sein Anliegen habe vorbringen können und nun schweigen solle. Anschließend habe er sich an den Computer gesetzt und 2 Seiten geschrieben. Dieser habe er Herrn [REDACTED] ausgehändigt. Herrn [REDACTED] und dem Kläger selbst sei niemals ein Blatt vorgelegt worden, demzufolge er erklärt haben solle, dass sich die Situation im Iran gebessert habe und er dort bessere Lebensbedingungen vorfinden werde.

Unzutreffend gehe die Ausländerbehörde davon aus, dass der Kläger in den Iran zurückgekehrt sei, vielmehr sei die Ausreise durch einen Flug nach Istanbul vollzogen worden. Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Rheinland-Pfalz habe die Behörde von Amts wegen eine Beratungspflicht bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen. Dabei richte sich der Umfang der Beratungspflicht nach den Umständen des Einzelfalls und maßgeblich den Kenntnissen und Fertigkeiten des Antragstellers. Zum Zeitpunkt der Vorsprache sei es dem Kläger um rechtlichen Rat hinsichtlich der ausländerrechtlichen Konsequenzen gegangen, die einer Ausreise zu seiner kranken Mutter in den Iran für ihn haben würde. Er sei in Begleitung eines Landsmannes gewesen, der weder in juristischen Angelegenheiten, noch als Dolmetscher zugelassen gewesen sei.

Die Behörde müsse den Antragsteller über die zur Erreichung seiner Ziele erforderlichen Maßnahmen belehrend aufklären oder in anderer Weise tätig werden, wenn sie erkenne oder erkennen müsste, dass der Betroffene seine Lage in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht richtig zu beurteilen vermöge, besonders wenn er sonst Gefahr liefe, einen Schaden zu erleiden. Insbesondere dürfe die Behörde nicht sehenden Auges zulassen, dass der Bürger Schaden erleide, den der Beamte durch einen kurzen Hinweis, eine Belehrung mit wenigen Worten oder eine entsprechende Aufklärung zu vermeiden in der Lage sei. Gerade im Hinblick auf die einschneidenden rechtlichen Konsequenzen aus dem Verzicht auf die Asylanerkennung hätte eine Rechtsberatung einer vollumfänglichen Aufklärung über die negativen Folgen eines Verzichts bedurft. Darüber hinaus hätte die Behörde jegliche Missverständnisse, ob eine Rücknahme wirklich gewollt sei, durch aktives Erfragen ausschließen müssen.

Der Behörde sei aufgrund der Umstände, wie sie sich aus der Aktenlage ergeben, bekannt gewesen, dass der Kläger wiederholt wegen seiner Mutter im Iran gewesen sei. Sie habe deshalb wenige Tage vor dem Gespräch am 20. März 2013 entschieden, dass die Asylberechtigung ungeachtet der Erlangung eines nationalen Reiseausweises und der Rückreisen in das Herkunfts-

land nicht erloschen sei. Die Behörde hätte den Kläger umfassend belehren müssen, insbesondere darüber, wie er ohne Verzichtserklärung und ohne Verlust seiner Asylberechtigung, sein Ziel hätte verwirklichen können. Der Behörde hätte darüber hinaus aufgrund der offensichtlichen Umstände bekannt sein müssen, dass der iranische Landsmann Herrn J. nicht in der Lage gewesen sei, einen derartig bedeutenden Sachverhalt korrekt zu übersetzen. Deshalb habe der Kläger wegen fehlender Belehrung einen Anspruch auf Wiederherstellung seiner früheren Rechtsstellung. Die Erfüllung dieses Anspruchs sei der Behörde auch zumutbar.

Mit Schriftsatz vom 12. Mai 2016 teilte das Bundesamt mit, dass die Altakte (2) nicht mehr vorgelegt werden könne, da sie bereits vernichtet sei.

Überdies wurde vorgetragen, für eine Feststellungsklage gegen das Bundesamt auf „Fortgeltung des Asylberechtigung und des Flüchtlingsschutzes“ bestehe kein Raum, weshalb sich das Bundesamt auch nicht mit den Umständen der Rücknahmeerklärung auseinander setzen müsse. § 72 AsylG sehe das automatische Erlöschen der Anerkennung vor, es seien also kein weiteres Verfahren und auch keine weitere Ermittlung notwendig. Der Verlust der Rechtsstellung trete kraft Gesetzes ein und könne nicht mehr rückgängig gemacht werden. Rechtsbehelfe gegen diese Rechtsfolge seien nicht möglich.

Die einzige Möglichkeit bestehe durch eine inzidente Prüfung im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen eine aufenthaltsbeendende Verfügung der Ausländerbehörde. Der Ausländer oder auch die Ausländerbehörde hätten die Möglichkeit, eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO zu erheben, wenn die Frage des Erlöschens zwischen den Parteien streitig und ein berechtigtes Feststellungsinteresse gegeben sei.

Der Kläger habe nach Erlöschen der Anerkennung am 20. März 2013 am 24. Februar 2014 erneut einen Asylantrag gestellt, diesen jedoch bei der zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg wieder zurückgenommen, worauf ein sogenannter Einstellungsbescheid erstellt worden sei. Seit dem 13. August 2014 sei damit das Verfahren bestandskräftig abgeschlossen.

Mit Schriftsatz vom 10. Juni 2016 verzichtete der Bevollmächtigte des Klägers auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. In der abschließenden Stellungnahme vertritt er die Auffassung, die allgemeine Feststellungsklage sei bei der Anwendung von § 72 AsylG als zulässig anzusehen. Der Betroffene könne gegenüber der Ausländerbehörde oder alternativ gegenüber dem Bundesamt erstreiten, dass seine Rechtsstellung nicht erloschen sei. Die Beklagte verken-

ne diese Rechtslage, da eine erfolgreiche Feststellungsklage bewirke, dass der Erlöschenstatbestand als nicht eingetreten behandelt werden müsse.

Bei der Frage, ob der Erlöschenstatbestand eingetreten sei, liege die Kompetenz eindeutig beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, nicht hingegen bei der Ausländerbehörde. Deshalb müsse das Bundesamt aber das Geschehen bei der Ausländerbehörde berücksichtigen. Habe die Ausländerbehörde gegen die Beratungs- und Belehrungspflicht verstoßen, habe dies den Beseitigungsanspruch des Klägers zur Folge. Auch wenn die Verpflichtung zu ordnungsgemäßer Beratung und Belehrung bei der Ausländerbehörde gelegen habe, liege die Beseitigungskompetenz allein bei der Beklagten.

Aus der Aktenlage ergebe sich – wie bereits vorgetragen – ein gravierendes Fehlverhalten der Ausländerbehörde. Sofern Zweifel nicht auszuräumen seien, treffe die Beklagte nach dem Günstigkeitsprinzip die Beweislast für die Unerweislichkeit der maßgebenden Tatsachen. Da die Geltendmachung des Erlöschenstatbestandes einen Eingriff in ein bestehendes Recht darstelle, trage die Beklagte die Beweislast.

Auch mit Stellung eines erneuten (Folge-) Antrags könne kein Verzicht auf die Geltendmachung eines berechtigten Feststellungsinteresses abgeleitet werden. Diese sei allein Folge der fehlerhaften Belehrung durch die Stadt Mainz. Erst aufgrund anwaltlicher Beratung habe der Kläger die Kenntnis erlangt, dass er von seinem Folgenbeseitigungsanspruch Gebrauch machen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Ausländerakte Bezug genommen, wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung auf die Sitzungsniederschrift.

Entscheidungsgründe:

A. Eine Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage auf Feststellung, dass die Asylberechtigung sowie die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft aufgrund des Bescheides vom 28. Juli 1996 durch die Erklärung über die Rücknahme der Asylanerkennung des Klägers vom 20. März 2013 nicht erloschen ist, ist unzulässig.

1. Zwar ist zur Klärung des asylrechtlichen Status des Klägers grundsätzlich eine Feststellungsklage statthaft, weil kein Verwaltungsakt ergangen ist, der das Erlöschen der Asylanerkennung ausdrücklich festgestellt hat. Wegen der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG darf das Rechtsschutzinteresse eines Ausländers an der Klärung seines asylrechtlichen Status nicht zweifelhaft sein, deshalb greift beim Rechtsverlust ipso iure die Subsidiaritätsklausel des § 43 Abs. 2 VwGO nicht ein (vgl. BVerwG, Urt. v. 2.12.1991 – 9 C 126/90, Rdnr. 8, juris; Müller in Hofmann, Ausländerrecht [2. Aufl. 2016], AsylVfG § 72, Rdnr. 30).

2. Dem streitgegenständlichen Feststellungsantrag fehlt es jedoch am erforderlichen Feststellungsinteresse, weil selbst eine positive Entscheidung nicht geeignet wäre, die Rechtsposition des Klägers zu verbessern. Dieser hatte die Asylberechtigung nämlich bereits aufgrund der Entgegennahme des iranischen Reisepasses im Jahr 2012 nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG verloren. Das Gericht ist insoweit auch nicht an die abweichende Auffassung der damals zuständigen Ausländerbehörde der Stadt Mainz gebunden, weil sich das Erlöschen der Asylberechtigung bereits unmittelbar als gesetzliche Folge ergibt und keiner Umsetzung bedarf.

Es liegt kein Ausnahmefall vor, in dem die Annahme eines Nationalpasses nicht zum Erlöschen führen würde. Die für die Freiwilligkeit der Passannahme sprechende Regelvermutung kann zwar durch konkretes Sachvorbringen widerlegt werden (Müller in Hofmann, Ausländerrecht [2. Aufl. 2016], AsylVfG § 72, Rdnr. 7 unter Bezugnahme auf Marx, AsylVfG [8. Aufl. 2014], § 72, Rdnr. 7). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Annahme mit dem Ziel der Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgt (BVerfG, a.a.O., Rdnr. 10, juris).

Von einem solchen Ziel kann jedoch schon aufgrund des klägerischen Verhaltens nicht ausgegangen werden. Insoweit muss sich der Kläger daran festhalten lassen, dass er am 18. Dezember 2012 gegenüber der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main dargelegt hat, dass er seinen Reisepass nur aufgrund seiner geschäftlichen Situation beantragt habe, weil er ein größeres Hotel und Häuser im Iran besitze (Bl. 104 der Ausländerakte). Dies deckt sich im Übrigen mit den Angaben des früheren Bevollmächtigten des Klägers vom 9. April 2008 im Antrag des Klägers auf Familienzusammenführung und den in diesem Zusammenhang vorgelegten Einkommens- und Bankbescheinigungen (Bl. 69, 72, 75 der Ausländerakte), aus denen sich ergibt, dass der Kläger umfangreiche geschäftliche Aktivitäten in seinem Heimatland betrieb.

Dass im Rahmen dieser Reisen in den Iran auch familiäre Besuche stattgefunden haben mögen, ändert nichts an der klägerischen Motivation und der Gesamtwürdigung des Sachverhalts. Soweit im vorliegenden Verfahren vorgetragen wird, die Ausreise aus Deutschland im März 2013 sei allein aus einer sittlichen Pflicht wegen der Erkrankung der im Iran lebenden Mutter des Klägers erfolgt, kann dies selbst bei Wahrunterstellung nicht dazu führen, dass ein zu diesem Zeitpunkt bereits eingetretenes Erlöschen der Rechtsstellung als Asylberechtigter nachträglich anders zu würdigen wäre.

B. Selbst wenn man den Klageantrag sachdienlich dahingehend auslegen würde, dass die Feststellung des Fortbestehens der Asylanerkennung aufgrund des Bescheides vom 28. Juli 1996 begehrt wird, wäre die Klage unbegründet. Wie bereits dargelegt ist die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter mit der freiwilligen Entgegennahme des iranischen Nationalpasses bereits erloschen.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Brandl-Michel

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 5.000.- EUR (§ 30 Abs. 1 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Brandl-Michel